



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

Nr. 39/2009

411.01

## **Neues Taxigesetz für die Stadt Chur**

### **Antrag**

1. Das Taxigesetz für die Stadt Chur wird genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Taxiverordnung vom 4. November 1983 (RB 430) wird aufgehoben.
4. Das Postulat Thomas Hensel vom 10. September 2008 betreffend Überarbeitung der städtischen Taxiverordnung wird abgeschrieben.

### **Zusammenfassung**

Die geltende Taxiverordnung vom 4. November 1983 (RB 430) hat sich grundsätzlich bewährt, vermag jedoch den heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Rechtsgrundlage in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen (z.B. formelle Ausgestaltung, Bewilligungsarten, Anforderungen an die Taxilenkerinnen und Taxilenker). Der Gemeinderat hat zudem an seiner Sitzung vom 29. Januar 2009 das Postulat Thomas Hensel, welches eine Überarbeitung der städtischen Taxiverordnung verlangt, einstimmig überwiesen. Der vorliegende Gesetzesentwurf und die dazugehörige Verordnung beheben formelle und materielle Mängel des geltenden Rechts, die im Verlaufe der vergangenen Jahre entstanden sind. Insbesondere werden veraltete Bestimmungen gestrichen oder aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst. Am 25. Juni 2009 hat der Stadtrat die Vernehmlassung über die Entwürfe für ein Taxigesetz, eine Taxiverordnung und einen neuen Gebührentarif eröffnet. In der Vernehmlassung fand der Gesetzesentwurf eine mehrheitlich positive Aufnahme. Insbesondere die Sicherstellung der Qualität für die Kundinnen und Kunden in Form einer Fachprüfung für die Taxilenkerinnen und Taxilenker (gute Ortskenntnisse, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnis der Vorschriften für das Taxiwesen) ist fast ausnahmslos auf Zustimmung gestossen. Als umstrittene Punkte haben sich die einheitliche Betriebsbewilligung, die Bewilligungsvoraussetzungen, die fehlende Übertragbarkeit, die Vorschriften zur Ausrüstung, die Einführung einer Fahrtenkontrolle, die Gebührenansätze sowie die vorgesehenen Übergangsbestimmungen erwiesen. Der Stadtrat hat in der Folge den Gesetzesentwurf überarbeitet und teilweise angepasst.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Die bestehende Taxiverordnung vom 4. November 1983 regelt den Betrieb und das Bewilligungsverfahren für das Taxigewerbe in der Stadt Chur. Am 30. April 1998 wies der Gemeinderat eine vom Stadtrat beantragte Teilrevision der Taxiverordnung zurück. Am 29. Januar 2009 überwies er das Postulat Thomas Hensel, das eine Überarbeitung der städtischen Taxiverordnung verlangte, einstimmig.

Weder auf Bundes- noch auf Kantonebene bestehen ausdrückliche Bestimmungen über die Regelung des kommunalen Taxigewerbes. Hätte die Stadt keine Taxiverordnung, könnte jedermann unter Beachtung des Strassenverkehrsrechts - jedoch ohne spezielle Einschränkungen und Kontrollen - Taxifahrten auf Stadtgebiet anbieten. Nach Ansicht des Stadtrates besteht ein öffentliches Interesse an einem gut funktionierenden Taxibetrieb in der Stadt; dieser soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gewährleistet werden.

Die Erfahrungen mit der bestehenden Taxiverordnung sind grundsätzlich positiv. Reklamationen betreffend Angebot oder Qualität der Taxibetriebe sind in den vergangenen Jahren wenige eingegangen. Die Unzufriedenheit unter den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern hat jedoch zugenommen, da die missbräuchliche Verwendung von Bewilligungen zugenommen hat und die B-Taxis ohne grossen Betriebsaufwand ganz bewusst nur die kundenintensiven Zeiten nutzen. Zusätzlich zum öffentlichen Verkehr leistet auch ein gut funktionierender Taxibetrieb einen wichtigen Beitrag an die Verkehrssicherheit, z.B. bezüglich Fahren in angetrunkenem Zustand. Die Erhebungen der letzten Jahre haben auch gezeigt, dass vor allem an den Wochenenden ein erhöhter Bedarf an Taxis besteht, welcher nicht immer gedeckt werden kann.

### 2. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren

Am 25. Juni 2009 schickte der Stadtrat den Gesetzesentwurf inkl. Verordnung und Gebührentarif in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 17. August 2009. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten, sämtliche eingegangenen Vernehmlassungen sowie deren Auswertung können der Aktenaufgabe entnommen werden.

Der Entwurf wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Die Stadtbus Chur AG, die Rhätische Bahn, Chur Tourismus sowie hotelleriesuisse Chur und Umgebung unterstützen die Entwürfe vollumfänglich. Nebst zahlreichen wertvollen Hinweisen und Vorschlägen zu ein-



zelenen Artikeln gaben erwartungsgemäss die vorgeschlagenen Neuerungen Anlass zu Bemerkungen. Im Einzelnen:

## **2.1 Einheitliche Betriebsbewilligung**

Bezüglich der Einführung einer einheitlichen Bewilligungsart werden in den Vernehmlassungen verschiedene Meinungen vertreten. BDP, SVP und Rhi Taxi sind der Auffassung, dass die bisherige Aufteilung in A- und B-Bewilligung beibehalten werden soll. Dabei soll mit der A-Bewilligung ein 24-Stunden-Betrieb angeboten werden müssen und genügend öffentliche Standplätze zur Verfügung gestellt werden. CVP und FDP unterstützen die neue einheitliche Betriebsbewilligung; ein 24-Stunden-Angebot müsse aber gewährleistet bleiben und die Anzahl öffentlicher Standplätze klar erhöht werden. Zwei Vernehmlassungsadressaten (SP und Taxi Rosamilia) wollen bei Verkauf oder Übergabe des Taxibetriebs, dass die Betriebsbewilligung, bei Erfüllung der Voraussetzungen, übertragen werden kann.

## **2.2 Taxifahrzeuge**

Mehrfach wird geltend gemacht, die Vorführpflicht beim Strassenverkehrsamt sei ausreichend. Auf eine zusätzliche Kontrolle bei der Stadtpolizei (Taxuhr, Kennlampe, Tarifanschriften usw.) sei zu verzichten. Ebenfalls wird gewünscht, dass die Tarife lediglich im Fahrzeuginnern anzubringen seien. Teilweise wird ein generelles Rauchverbot in den Taxifahrzeugen gefordert. SP und vpod schlagen verschiedene Massnahmen betreffend einer behindertengerechten Fahrzeugausrüstung sowie für umweltverträgliche Taxifahrzeuge vor (Förderung von Öko-Taxis).

## **2.3 Taxilenkerinnen und Taxilenker**

SP und vpod schlagen Mindestlöhne für die Taxilenkerinnen und Taxilenker vor. Aufgrund bestehender Transportverträge mit drei Churer Taxiunternehmungen verlangt die Stiftung Mobilita, dass Taxilenkerinnen und Taxilenker im Umgang mit älteren und behinderten Menschen ausgebildet werden müssen.

## **2.4 Fachprüfung mit Taxiausweis**

Die Fachprüfung (Deutsch-, Orts- und Taxirechtskenntnisse) stösst auf grosse Zustimmung. Lediglich die CVP erachtet den Taxiausweis mit Fachprüfung als überflüssig. Der Taxiausweis solle auch nach Unterbrüchen der Berufsausübung seine Gültigkeit behalten; eine neuerliche Fachprüfung wird abgelehnt. Betreffend Übergangsbestimmungen wird vorgeschlagen, dass Taxilenkerinnen und Taxilenker, welche mindestens sechs Monate (BDP) bzw. mindestens fünf Jahre (zwei Taxibetriebe) in Chur gefahren sind, den Taxiausweis ohne Absolvierung einer Fachprüfung erhalten sollten, da aufgrund der Erfahrungen nach



sechs Monaten bzw. fünf Jahren die erforderliche Qualität bezüglich Orts- und Deutschkenntnisse vorhanden sei.

## **2.5 Fahrtenkontrolle**

Diese neue Vorschrift stösst auf eine breite Ablehnung mit der Begründung, der Aufwand sei gegenüber dem Nutzen zu gross.

## **2.6 Öffentliche Standplätze**

Fast einstimmig werden zusätzliche öffentliche Standplätze gefordert. Insbesondere bei einer einheitlichen Bewilligungsart (Aufhebung der A- und B-Bewilligung) müsse die Anzahl öffentlicher Standplätze erhöht werden.

## **2.7 Tarife**

Amtliche Tarifvorgaben werden mit einer Ausnahme klar abgelehnt. Die Tarife sollen zudem lediglich im Fahrzeuginnern gut sichtbar angeschlagen werden und auf eine Beschriftung aussen an den Fahrzeugen sei zu verzichten.

## **2.8 Gebühren**

Die Gebühren werden als zu hoch empfunden. Nach Ansicht der BDP sind die Gebühren generell um 50 % zu senken.

# **3. Wichtigste Neuerungen**

## **3.1 Regelung auf Gesetzesstufe**

Die heute aktuelle Taxiverordnung aus dem Jahr 1983 wurde vom Gemeinderat beschlossen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat mit Urteil vom 6. Februar 2001 (U 00 109) festgestellt, dass die geltende Verordnung aus formell-rechtlicher Sicht genügt. Am 5. Juni 2005 ist die neue Stadtverfassung vom Volk angenommen und auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt worden. Eine Änderung bzw. Neufassung der Taxiverordnung hat sich daher zwingend nach der neuen Stadtverfassung zu richten (Art. 56 Abs. 2 Stadtverfassung). In Art. 26 lit. b wird festgehalten, dass der Gemeinderat nur dann allgemeinverbindliche Verordnungen - wie beispielsweise eine Taxiverordnung - erlassen oder ändern kann, soweit er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Eine gesetzliche Grundlage, die den Gemeinderat ermächtigen würde, eine Taxiverordnung zu erlassen, besteht nicht. Entsprechend soll der Grunderlass zum Taxigewerbe neu als formelles Gesetz ausgestaltet werden. Direkt gestützt auf das Taxigesetz wird der Gemeinderat eine Taxiverordnung er-



lassen, die Detailbestimmungen - insbesondere zum Taxiausweis, zur Ausrüstung der Taxifahrzeuge sowie zu den Betriebsvorschriften - enthält.

### **3.2 Einheitliche Betriebsbewilligung (Taxibewilligung)**

Nach der geltenden Taxiverordnung wird zwischen A- und B-Bewilligungen unterschieden. A-Bewilligungen berechtigen exklusiv für Fahrten ab den vom Stadtrat für die ständige Benützung bezeichneten öffentlichen Standplätzen. Mit B-Bewilligungen können nur Fahrten ab privaten Standplätzen ausgeführt werden. Während Inhaberinnen und Inhaber von A-Bewilligungen ihren Geschäftssitz in Chur haben und Gewähr für einen 24-stündigen Betrieb bieten müssen, bestehen für B-Bewilligungen keine derartigen Auflagen. Bis anhin war der Stadtrat der Ansicht, dass die zwei Bewilligungsarten mit den unterschiedlichen Rahmenbedingungen ihre Berechtigung haben. Während den letzten Jahren brachte jedoch eine Mehrheit der A-Bewilligungsinhabenden zum Ausdruck, dass die unterschiedlichen Bedingungen für die beiden Bewilligungsarten nicht mehr zeitgemäss seien. Insbesondere würden sich die Inhabenden von B-Bewilligungen viel zu wenig an die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen halten. Trotz regelmässiger Kontrollen und Verzeigungen wird diese unbefriedigende Entwicklung von der Stadtpolizei bestätigt. Sobald am späteren Abend der Publikumsverkehr in der Altstadt und im Welschdörfli zunimmt, fahren die Taxis mit B-Bewilligungen permanent durch die einschlägigen Strassen. Diese Fahrten dienen allein dem Zweck der Kundenwerbung vor den Lokalen. Sobald sich der Publikumsverkehr in den frühen Morgenstunden wieder beruhigt, sind auch die B-Taxis weg. Mit diesem Verhalten werden die Taxis mit A-Bewilligungen, welche korrekt auf den öffentlichen Standplätzen auf Kundschaft warten, benachteiligt. Taxis mit B-Bewilligungen sind täglich nur einige Stunden (meistens als Nebenerwerb) und nur bei guten Ertragsaussichten im Einsatz. Aus diesem Grund erzielen sie in wenigen Stunden gute finanzielle Erträge und können so ihre Fahrdienste zu günstigeren Preisen anbieten als Taxis mit A-Bewilligungen, welche Tag und Nacht mehrere Stunden Wartezeit einrechnen müssen. Das Aufrechterhalten des 24-Stunden-Betriebs und das Bereitstellen der gesamten Infrastruktur auch während ertragschwachen Zeiten ergeben für die A-Konzessionäre entsprechende Mehrkosten. Diese Sachlage führt zu verzerrten Wettbewerbsbedingungen zu Ungunsten der Taxis mit A-Bewilligungen. Die sporadisch mit grossem Aufwand durchgeführten Kontrollen durch die Stadtpolizei führten kurzfristig zu einer Verbesserung. Nach wenigen Tagen jedoch war wieder dieselbe unbefriedigende Situation feststellbar.

Die bestehenden Einschränkungen sollen aufgehoben werden. Neu ist nur noch eine einheitliche Betriebsbewilligung vorgesehen, die Inhaberinnen und Inhaber berechtigt, von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten durchzuführen. Der Stadtrat kann eine



Begrenzung der Anzahl Betriebsbewilligungen oder der Taxifahrzeuge anordnen, sofern öffentliche Interessen wie verkehrspolizeiliche Gründe oder ein gut geregelter Taxibetrieb dies erfordern. Die Betriebsbewilligung wird zudem neu in der Regel unbefristet erteilt, womit der administrative Aufwand seitens der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie seitens der Stadt reduziert werden kann.

### **3.3 Taxiausweis und Fachprüfung**

Um die Qualität für die Kundinnen und Kunden sicherzustellen, wird neu im Gesetz festgeschrieben, dass alle Taxilenkerinnen und Taxilenker - neben einem entsprechenden Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport - einen Taxiausweis der Stadtpolizei benötigen. Der Erwerb des Taxiausweises setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen das Bestehen einer Fachprüfung über gute Ortskenntnisse, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und die Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen voraus. Taxilenkerinnen und Taxilenker, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben innert der Übergangsfrist von zwei Jahren einen Taxiausweis zu erwerben und eine Fachprüfung abzulegen. Davon ausgenommen sind diejenigen Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich als Taxilenkerinnen oder Taxilenker tätig waren.

### **3.4 Gebühren**

Der Gebührenrahmen für die einzelnen Leistungen der Stadt wird neu im Gesetz geregelt. Der Stadtrat erlässt gestützt darauf einen Gebührentarif. Als Neuerung ist vorgesehen, dass die jährliche Grundgebühr pro Taxifahrzeug für emissionsarme Fahrzeuge ermässigt wird. Die Reduktion liegt zwischen 60 % und 80 %, analog der vom Kanton gewährten Reduktion der Verkehrssteuer. Vorgesehen ist auch eine Reduktion der jährlichen Grundgebühr für Taxifahrzeuge, die behindertengerecht ausgestaltet sind und insbesondere den Transport von Personen, die an den Rollstuhl gebunden sind, erlaubt (vgl. Art. 20 Abs. 4 Entwurf). Im Vergleich mit anderen Städten (Aktenauflage) bewegen sich die vorgeschlagenen Gebühren gesamtschweizerisch im unteren Bereich.

### **3.5 Verzicht auf amtliche Tarifvorgaben**

In diversen Taxigesetzen von Schweizer Städten finden sich verbindliche Tarifangaben. Solche Vorgaben fehlten bisher in der Stadt Chur und sollen mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit auch nicht eingeführt werden.

### **3.6 Verzicht auf das Führen einer Fahrtenkontrolle**

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf hätten die Taxilenkerinnen und Taxilenker über sämtliche entgeltlichen Fahrten eine Fahrtenkontrolle führen müssen. Die Fahrtenkontrolle



hätte insbesondere bei der Feststellung von Tatbeständen, z.B. bei Reklamationen von Fahrgästen, hilfreich sein können. Aufgrund der klar ablehnenden Haltung in der Vernehmlassung und einer erneuten Prüfung dieser Vorgabe verzichtet der Stadtrat auf die Einführung einer Fahrtenkontrolle.

### **3.7 Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund des neuen Gebührentarifs beziehungsweise der Senkung der Gebühren reduzieren sich die Einnahmen (jährliche Gebühr pro Taxifahrzeug, Wegfall der Gebühren für den Standplatz sowie der jährlich zu erneuernden Betriebsbewilligung) für die Stadt von bisher ca. Fr. 33'000.-- auf jährlich ca. Fr. 21'000.--.

Die einmaligen bzw. erstmaligen Gebühren (Betriebsbewilligung, Fachprüfung, Vorführung Taxifahrzeuge) werden voraussichtlich rund Fr. 19'000.-- betragen.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Taxigesetzes**

### **I. Taxibegriff**

#### **Art. 1 Begriff**

Als Taxis gelten Motorfahrzeuge<sup>1</sup>, die dem gewerbsmässigen Personen- und Gepäcktransport ohne feste Route oder Fahrplan dienen. Im Fahrzeugausweis sind diese Fahrzeuge entsprechend gekennzeichnet mit dem Hinweis, dass ein berufsmässiger Personentransport zugelassen ist. Auf die Einfügung eines Zweckartikels wird verzichtet, zumal das Taxigesetz inhaltlich den Regelungsbereich vorgibt. Für die Regelung des Kutschereigewerbes und der Velotaxis, wie dies teilweise in der Vernehmlassung gefordert wird, besteht kein Handlungsbedarf. Zudem gehören Bestimmungen dazu aus thematischer Sicht nicht in ein Taxigesetz.

### **II. Betriebsbewilligung**

#### **Art. 2 Bewilligungspflicht**

Wer auf Stadtgebiet einen Taxibetrieb führen will, benötigt wie bis anhin eine Betriebsbewilligung (Taxibewilligung). Die Kompetenz zur Erteilung der Betriebsbewilligung soll beim Stadtrat verbleiben und nicht an die Stadtpolizei delegiert werden, da es sich um Entscheide von erheblicher Tragweite handelt.

---

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz, SVG; Art. 10 ff. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS.



### **Art. 3 Betriebsbewilligung**

Wie bereits erwähnt sollen die bestehenden Einschränkungen, die mit den beiden unterschiedlichen Bewilligungsarten A und B einhergehen, aufgehoben werden. Neu ist nur noch eine einheitliche Betriebsbewilligung vorgesehen, die Inhaberinnen und Inhaber berechtigt, mit der bei der Stadtpolizei registrierten Anzahl Motorfahrzeuge von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten durchzuführen. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar, womit insbesondere ein Handel mit Betriebsbewilligungen ausgeschlossen werden soll. Sofern die Erben eines Bewilligungsinhabers bzw. die Käuferin oder der Käufer eines Taxibetriebs die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, besteht auch für diese Personen grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer (neuen) Bewilligung.

### **Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen natürliche Personen**

Damit eine Betriebsbewilligung erteilt werden kann, muss die Bewerberin oder der Bewerber verschiedene Bedingungen erfüllen, die in Art. 4 Abs. 1 lit. a-d des Gesetzes festgehalten sind. Dazu gehören neben der Handlungsfähigkeit<sup>2</sup> auch ein Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz. Die Vorschrift, der Geschäfts- oder Wohnsitz müsse sich in Chur befinden, widerspricht dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02), so dass darauf zu verzichten ist. Neu wird verlangt, dass die Bewerberinnen und Bewerber fällige Steuerforderungen der Stadt bezahlt haben. Nicht zuletzt damit kann der Nachweis erbracht werden, dass der Taxibetrieb, der auf eine Bewilligung der Stadt angewiesen ist, über eine ausreichend seriöse finanzielle Basis verfügt. Mit einem aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister ist schliesslich nachzuweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften des Strafrechts, der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat. Ein einwandfreier Leumund mit Blick auf das Strassenverkehrsrecht wird im Gesetz bewusst nicht als Bewilligungsvoraussetzung statuiert. Diese Voraussetzung ist jedoch notwendig, sofern die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber nicht nur die Geschäftsführung innehat, sondern selbst ein Taxi lenken und damit auch den Taxiausweis erwerben will.

### **Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen juristische Personen**

Eine juristische Person, die einen Taxibetrieb in der Stadt führen will, muss ihren statutarischen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Zudem ist eine verantwortliche (natürliche) Person zu bezeichnen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllt.

---

<sup>2</sup> Art. 13, Art. 17 Zivilgesetzbuch, ZGB.



#### **Art. 6** Verantwortlichkeit

Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung zeichnet die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber verantwortlich für einen sicheren und einwandfreien Taxibetrieb. Die Verantwortlichkeit für Fahrzeugmängel wiederum regelt das Strassenverkehrsgesetz (SVG) abschliessend. Gemäss Art. 29 SVG dürfen Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Lenkende, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden. Verantwortlich für den in Art. 29 SVG vorgeschriebenen Fahrzeugzustand ist in erster Linie der bzw. die Fahrzeugführende, der sich darüber Gewissheit zu verschaffen hat (Art. 57 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung, VRV). Er macht sich strafbar, wenn er das Fahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei genügender Aufmerksamkeit wissen kann, dass dieses den Vorschriften nicht entspricht (Art. 93 Ziff. 2 Abs. 1 SVG). Mit Strafe bedroht ist ferner der Halter oder wer wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist, wenn er den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs wissentlich oder aus Sorglosigkeit duldet (Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG). Arbeitgeber und Vorgesetzte von Führern nicht betriebssicherer Motorfahrzeuge machen sich nicht nur strafbar, wenn sie ihren Untergebenen den Gebrauch solcher Fahrzeuge befehlen oder wenn sie den Gebrauch solcher Fahrzeuge dulden, sondern auch dann, wenn sie Widerhandlungen nicht verhindern, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätten.

#### **Art. 7** Begrenzung Betriebsbewilligungen / Taxifahrzeuge

Der Stadtrat kann eine Begrenzung der Anzahl Betriebsbewilligungen oder der Taxifahrzeuge anordnen, sofern öffentliche Interessen wie verkehrspolizeiliche Gründe oder ein gut geregelter Taxibetrieb dies erfordern. Verkehrspolizeiliche Gründe bestehen zum Beispiel darin, dass nicht eine beliebige Anzahl Standplätze zur Verfügung gestellt werden kann oder im Verhältnis zur Nachfrage offensichtlich zu viele Taxifahrzeuge im Einsatz sind. Das Gesetz räumt dem Stadtrat das Ermessen ein, unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse und Entwicklungen sowie der Erfahrungswerte situationsgerecht zu reagieren.

#### **Art. 8** Bewilligungsdauer

Die Betriebsbewilligung wird neu in der Regel unbefristet erteilt und muss nicht mehr wie bis anhin jährlich - und gebührenpflichtig - erneuert werden. Befristete Bewilligungen sind beispielsweise für die Dauer eines Grossanlasses möglich.



#### **Art. 9 Erlöschen der Bewilligung**

Aufgabe des Taxibetriebs, Verzicht oder Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers sowie Ablauf oder Entzug der Bewilligung bewirken, dass diese von Gesetzes wegen erlischt. Sofern beispielsweise die Erben einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers den Betrieb übernehmen wollen, haben diese persönlich die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen, um alsdann eine (neue) Betriebsbewilligung ausgestellt zu erhalten.

Die Bewilligung erlischt nicht, sofern von ihr während einer gewissen Zeit kein Gebrauch gemacht wird und kein Grund nach Art. 9 vorliegt.

#### **Art. 10 Entzug**

Keine Bemerkungen.

### **III. Taxifahrzeuge**

#### **Art. 11 Zulassung**

Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport sind jährlich vom Strassenverkehrsamt prüfen zu lassen (Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VTS). Zudem haben die Fahrzeuge über eine Ausrüstung zu verfügen, wie sie im städtischen Recht vorgeschrieben wird. Die Vorschriften zur Ausrüstung der Taxifahrzeuge finden sich in den Art. 2ff. der vom Gemeinderat zu erlassenden Taxiverordnung (vgl. Art. 13). Diese (einmalige) Prüfung der städtischen Ausrüstung erfolgt nicht durch das Strassenverkehrsamt, sondern durch die Stadtpolizei. Vorbehalten bleiben spätere Kontrollen und polizeilich angeordnete Mängelbehebungen.

#### **Art. 12 Einlösungs- und Vorführpflicht**

Die dem jeweiligen Taxiunternehmen zugestandene Anzahl Taxifahrzeuge ergibt sich aus der Betriebsbewilligung. Die Fahrzeuge müssen zwingend in der Schweiz eingelöst sein, und zwar auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsbewilligung (Abs. 1). Damit kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Personenwagen vom jeweils zuständigen Strassenverkehrsamt als Taxifahrzeuge zugelassen sind. Eine zahlenmässig fixierte Beschränkung der Anzahl Taxifahrzeuge je Betriebsbewilligung ist nicht vorgesehen. Vorbehalten bleibt eine mögliche Begrenzung der Betriebsbewilligungen und/oder der Taxifahrzeuge unter den Voraussetzungen von Art. 7.

Die als Taxi vorgesehenen Fahrzeuge sind - wie bis anhin - der Stadtpolizei vorzuführen, damit die gemäss städtischem Recht vorgeschriebene Ausrüstung kontrolliert werden kann (Abs. 2). Die vorgesehene Vorführpflicht bei der Stadtpolizei muss nur ein Mal erfolgen und dient insbesondere der Überprüfung der Kennlampe, Taxuhr sowie der Tarifanschrift.



Es kann Situationen geben, in denen für einen begrenzten Zeitraum der Einsatz eines Ersatzfahrzeugs notwendig wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn bei einem Einmann-Taxiunternehmen das einzige vorhandene Taxifahrzeug infolge Defekts ausfällt. Für solche und ähnliche ausserordentliche Situationen erhält die Stadtpolizei die Kompetenz, Personenwagen zuzulassen, die nicht über die gemäss städtischem Recht vorgeschriebene Ausrüstung für Taxifahrzeuge verfügen (Abs. 3). Die Abnahme durch das Strassenverkehrsamt hat demgegenüber auf jeden Fall zu erfolgen und ist bundesrechtlich vorgeschrieben.

#### **Art. 13 Ausrüstung und Betriebsvorschriften**

Gemäss Art. 26 lit. b Stadtverfassung (RB 111) obliegt dem Gemeinderat im Rahmen seiner Rechtsetzungsbefugnisse der Erlass von allgemeinverbindlichen Verordnungen. Dies gilt jedoch nur, soweit er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Mit Art. 13 erhält der Gemeinderat die Befugnis, in einer Verordnung die weiteren Details wie die Anforderungen an die Taxifahrzeuge betreffend Ausrüstung<sup>3</sup> festzulegen und Betriebsvorschriften<sup>4</sup> zu erlassen.

### **IV. Taxilenkerinnen und Taxilenker**

#### **Art. 14 Führerausweis und Taxiausweis**

Um die Qualität für die Kundinnen und Kunden sicherzustellen oder zu verbessern, wird neu im Gesetz festgeschrieben, dass alle Taxilenkerinnen und Taxilenker - neben einem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport - einen Taxiausweis der Stadtpolizei benötigen.

#### **Art. 15 Voraussetzungen Taxiausweis / Art. 16 Fachprüfung**

Der Erwerb des Taxiausweises erfordert neben den allgemeinen Voraussetzungen (Handlungsfähigkeit, festen Wohnsitz in der Schweiz, keine (qualifizierte) Verletzung von Vorschriften des Strafrechts, Ausländergesetzgebung, Strassenverkehrsrecht) das Bestehen einer Fachprüfung. Mit dieser Prüfung wird abgeklärt, ob gute Ortskenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vorschriften über das Taxiwesen vorhanden sind. Die Stadtpolizei erhält die Befugnis, Detailvorschriften über die Fachprüfung zu erlassen und diese durchzuführen (Art. 16 Abs. 2).

---

<sup>3</sup> Wie Beschriftung, Kennlampen, Taxuhr.

<sup>4</sup> Wie Nutzung Standplätze, Verhalten Taxilenkerinnen und -lenker.



**Art. 17** Gültigkeitsdauer und Entzug des Taxiausweises

Der Taxiausweis wird - entgegen der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Lösung - unbefristet erteilt. Er ist jedoch nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Zudem wird der Taxiausweis entzogen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 15 nicht mehr erfüllt sind.

**Art. 18** Beförderungspflicht

Die Taxilenkerinnen und Taxilenker haben Fahraufträge auszuführen. Vorbehalten bleiben begründete Einwendungen aus Sicherheits- oder Hygienegründen. Die Mitnahme von Führ- und Assistenzhunden, die den Fahrgästen gehören, ist in der Regel zumutbar und darf nicht mit dem Hinweis auf Hygienegründe abgelehnt werden.

**V. Benützung des öffentlichen Grunds**

**Art. 19** Standplätze

Die Standorte und die Anzahl der dauernden öffentlichen Standplätze bestimmt der Stadtrat nach den im Gesetz aufgeführten Kriterien (öffentliches Bedürfnis, geeignete Standflächen, Verkehrsverhältnisse, entgegenstehende öffentliche Interessen). Die Forderung nach zusätzlichen öffentlichen Standplätzen bei Einführung der einheitlichen Bewilligungsart ist berechtigt. Die Stadtpolizei hat bereits zusätzliche Standorte eruiert (mögliche Verdoppelung).

Um auf den Standplätzen einen einwandfreien Betrieb zu gewährleisten, kann die Stadtpolizei eine Benützungsordnung erlassen. Die Stadtpolizei kann zudem für Anlässe und dergleichen bestehende Standplätze verlegen oder vorübergehend zusätzliche Standplätze bestimmen, sowohl auf öffentlichem als auch - nach Absprache mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern - auf privatem Grund. Das Befahren der Busspuren ist den Taxis bereits heute erlaubt, ausgenommen auf dem Teilstück Grabenstrasse.

**VI. Gebühren**

**Art. 20** Gebühren

Der Gebührenrahmen für die einzelnen Leistungen der Stadt wird neu im Gesetz geregelt. Der Stadtrat erlässt gestützt darauf einen Gebührentarif. Als Neuerung ist vorgesehen, dass die jährliche Grundgebühr pro Taxifahrzeug für emissionsarme Fahrzeuge ermässigt wird. Die Reduktion liegt zwischen 60 % und 80 %, analog der vom Kanton gewährten Reduktion der Verkehrssteuer.<sup>5</sup> Vorgesehen ist auch eine Reduktion der jährlichen Grundgebühr für behindertengerecht ausgestattete Taxifahrzeuge, welche insbesondere den Transport von

<sup>5</sup> Art. 13 Abs. 2 und 3 EGzSVG, BR 870.100; Art. 15 RVVzEGzSVG, BR 870.110.



Personen, die an den Rollstuhl gebunden sind, erlauben. Im Verhältnis zur Vernehmlassungsvorlage sind die Fälle, die eine Gebührenpflicht auslösen, reduziert worden. Generell kann gegenüber heute von tieferen Gebühren ausgegangen werden (vgl. Gebührenvergleich).

## VII. Schlussbestimmungen

### **Art. 21** Strafbestimmungen, Massnahmen und Rechtsmittel

Die Strafbestimmungen, die Zuständigkeiten, die Rechtsmittel und das Verfahren richten sich nach dem städtischen Polizeigesetz. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

### **Art. 22** Vollzug, Sofortmassnahmen

Keine Bemerkungen.

### **Art. 23** Übergangsbestimmungen

Beabsichtigt ist, dass sämtliche Taxibetriebe sowie alle Taxilenkerinnen und Taxilenker - nach Ablauf einer grosszügigen Übergangsfrist - vollumfänglich den neuen Bestimmungen zum Taxiwesen unterstehen. Im Einzelnen gilt folgendes: Die nach bisherigem Recht erteilten Taxibewilligungen bleiben während einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Taxigesetzes bestehen. Entsprechend richten sich auch die Bewilligungsvoraussetzungen nach bisherigem Recht. Eine Erneuerung jeweils per Ende des Kalenderjahres, wie dies das heutige Recht vorsieht (Art. 2 TVO), ist jedoch nicht notwendig. Sollte die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung das Taxiunternehmen unter dem neuen Recht weiterführen wollen, so sind sie verpflichtet, rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist beim Stadtrat ein neues Gesuch für eine Betriebsbewilligung einzureichen. Das Gesuch wird in der Folge auf die Übereinstimmung mit dem neuen Recht (Art. 2 ff.) geprüft. Wird auf die Einholung einer neuen Bewilligung verzichtet, fällt die nach bisherigem Recht erteilte Taxibewilligung nach zwei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Taxigesetzes entschädigungslos dahin.

Während der Übergangsfrist werden die bestehenden A- und B-Bewilligungen in die gleiche Anzahl Betriebsbewilligungen nach Art. 3 umgewandelt. Für eine Erhöhung der Anzahl Taxifahrzeuge ist ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung nach neuem Recht einzureichen.



Taxilenkerinnen und Taxilenker, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben innert der Übergangsfrist von zwei Jahren im Rahmen einer Fachprüfung einen Taxiausweis zu erwerben. Davon ausgenommen sind diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich mindestens zwei Jahre als Taxilenkerinnen oder Taxilenker tätig waren. Diesen Personen wird der Taxiausweis ohne Fachprüfung kostenlos ausgestellt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtserlasse (Art. 24) alle Bestimmungen zum Taxiwesen direkt und unmittelbar auf (bestehende und neue) Taxibetriebe und ihre Taxilenkerinnen und Taxilenker anwendbar sind.

**Art. 24** Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 26. Oktober 2009

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

**Anhang**

- Entwurf Taxigesetz vom 21. Oktober 2009
- Entwurf Taxiverordnung vom 21. Oktober 2009
- Entwurf Gebührentarif vom 21. Oktober 2009



### **Aktenauflage**

1. Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 61/2008 vom 3. November 2008 „Postulat Thomas Hensel betreffend Überarbeitung der städtischen Taxiverordnung“
2. Stadtratsbeschluss vom 22. Juni 2009 (SRB 368) „Totalrevision des Taxigesetzes der Stadt Chur; Vernehmlassung“
3. Begleitschreiben zur Vernehmlassung vom 25. Juni 2009
4. Entwurf Taxigesetz zur Vernehmlassung vom 5. Juni 2009
5. Entwurf Taxiverordnung zur Vernehmlassung vom 5. Juni 2009
6. Entwurf Gebührentarif zur Vernehmlassung vom 5. Juni 2009
7. Gebührenvergleich TVO / neues Taxigesetz vom 7. Oktober 2009
8. Neues Taxigesetz der Stadt Chur - Zeitplan
9. Neues Taxigesetz der Stadt Chur - Vernehmlassungsadressaten
10. Separater Ordner mit Zusammenstellung sämtlicher Vernehmlassungen
11. Übersicht Taxi-Gesetze/-Verordnungen Schweizer Städte vom 28. September 2009
12. Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden (U 00 109) vom 6. Februar 2001
13. Botschaft des Stadtrates (Nr. 12/98) „Teilrevision der Taxiverordnung“ vom 23. Februar 1998
14. Beschluss-Protokoll des Gemeinderates vom 30. April 1998
15. Taxiverordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 4. November 1983 (RB 430)
16. Gebührentarif für Taxi, beschlossen vom Stadtrat am 9. November 1983 (RB 431)

## Taxigesetz

Beschlossen vom Gemeinderat am .../in der Volksabstimmung vom ...

### I. Taxibegriff

#### Art. 1 Begriff

Als Taxis gelten Motorfahrzeuge, die dem gewerbsmässigen Personen- und Gepäcktransport ohne feste Route oder Fahrplan dienen.

### II. Betriebsbewilligung

#### Art. 2 Bewilligungspflicht

Wer auf Stadtgebiet einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Betriebsbewilligung (Taxibewilligung), die auf schriftliches Gesuch hin vom Stadtrat erteilt wird.

#### Art. 3 Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaberinnen und die Inhaber mit den bei der Stadtpolizei registrierten Motorfahrzeugen von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann zur Sicherstellung eines sicheren und einwandfreien Taxibetriebes mit Auflagen verbunden werden.

#### Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen natürliche Personen

<sup>1</sup> Betriebsbewilligungen werden an Bewerberinnen und Bewerber erteilt, die:

- a) handlungsfähig sind;
- b) den Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz besitzen;
- c) fällige Steuerforderungen der Stadt bezahlt haben;
- d) in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften des Strafrechts, der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt haben.

<sup>2</sup> Mit dem Bewilligungsgesuch sind insbesondere die aktuellen Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister beizubringen.

**Art. 5** Bewilligungsvoraussetzungen juristische Personen

Betriebsbewilligungen an juristische Personen werden erteilt, sofern:

- a) sie ihren statutarischen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben;
- b) die für ihren Taxibetrieb als verantwortlich bezeichnete Person die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt.

**Art. 6** Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind verpflichtet, für einen sicheren und einwandfreien Taxibetrieb und die Einhaltung der Vorschriften zum Taxiwesen zu sorgen.

<sup>2</sup> Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass in ihrem Betrieb nur Taxilenkerinnen oder Taxilenker beschäftigt werden, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Sie haben das Fahrpersonal über die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu instruieren und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

**Art. 7** Begrenzung Betriebsbewilligungen / Taxifahrzeuge

Der Stadtrat kann die Anzahl Betriebsbewilligungen und/oder die Anzahl Taxifahrzeuge je Betriebsbewilligung beschränken, sofern öffentliche Interessen wie verkehrspolizeiliche Gründe oder ein gut geregelter Taxibetrieb dies erfordern.

**Art. 8** Bewilligungsdauer

Die Betriebsbewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt.

**Art. 9** Erlöschen der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung erlischt:

- a) durch Aufgabe des Taxibetriebes;
- b) mit Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsbewilligung;
- c) mit Ablauf oder Entzug der Betriebsbewilligung.

**Art. 10** Entzug

Die Betriebsbewilligung wird vom Stadtrat vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 oder Art. 5 nicht mehr erfüllen;
- b) die Gebühren gemäss diesem Gesetz trotz Mahnung nicht bezahlen oder
- c) seit Erteilung der Betriebsbewilligung wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen kommunale Vorschriften zum Taxiwesen verstossen haben.

### III. Taxifahrzeuge

#### Art. 11 Zulassung

Als Taxi werden nur Motorfahrzeuge zugelassen, die vom kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und abgenommen worden sind und über die nach städtischem Recht vorgeschriebene Ausrüstung verfügen.

#### Art. 12 Einlösungs- und Vorführpflicht

<sup>1</sup> Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxis geeigneten Motorfahrzeuge in der Schweiz auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsbewilligung eingelöst werden.

<sup>2</sup> Jedes Fahrzeug, das als Taxi verwendet werden soll, ist der Stadtpolizei vor Inbetriebnahme zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.

<sup>3</sup> Die Stadtpolizei kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände und für einen begrenzten Zeitraum den Einsatz von Ersatzfahrzeugen zulassen, die nicht über die gemäss städtischem Recht vorgeschriebene Ausrüstung für Taxifahrzeuge verfügen.

#### Art. 13 Ausrüstung und Betriebsvorschriften

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung insbesondere die Anforderungen an die Taxifahrzeuge betreffend Ausrüstung und Betriebsvorschriften.

### IV. Taxilenkerinnen und Taxilenker

#### Art. 14 Führerausweis und Taxiausweis

Wer als Taxilenkerin oder Taxilenker tätig sein will, benötigt einen den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport und einen Taxiausweis der Stadtpolizei.

#### Art. 15 Voraussetzungen Taxiausweis

<sup>1</sup> Ein Taxiausweis wird nur an Bewerberinnen und Bewerber erteilt, die:

- a) handlungsfähig sind;
- b) in der Schweiz über einen festen Wohnsitz verfügen;
- c) in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften des Strafrechts, der Ausländergesetzgebung oder des Strassenverkehrsrechts verletzt haben;
- d) die Fachprüfung bestehen (Art. 16).

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch zur Erlangung eines Taxiausweises sind insbesondere die aktuellen Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister und aus dem Administrativmassnahmen-Register (ADMAS) beizubringen.

#### **Art. 16** Fachprüfung

<sup>1</sup> Der Taxiausweis wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich in einer Fachprüfung über:

- a) gute Ortskenntnisse,
  - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und
  - c) Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen
- ausweist.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei erlässt Vorschriften über die Fachprüfung und führt diese durch.

#### **Art. 17** Gültigkeitsdauer und Entzug des Taxiausweises

<sup>1</sup> Der Taxiausweis wird unbefristet erteilt. Der Ausweis ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Der Ausweis ist auf allen Fahrten mitzuführen.

<sup>2</sup> Der Taxiausweis wird entzogen, sofern die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen gemäss Art. 15 nicht mehr erfüllt.

#### **Art. 18** Beförderungspflicht

Die Taxilenkerinnen und Taxilenker haben Fahraufträge auszuführen, es sei denn, die Fahrt kann ihnen aus Sicherheits- oder Hygienegründen nicht zugemutet werden.

### **V. Benützung des öffentlichen Grundes**

#### **Art. 19** Standplätze

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt Ort und Anzahl der dauernden öffentlichen Standplätze fest. Er berücksichtigt dabei, ob ein öffentliches Bedürfnis besteht, geeignete Standflächen vorhanden sind, die Verkehrsverhältnisse es gestatten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei kann eine Benützungsordnung für die öffentlichen Standplätze erlassen.

<sup>3</sup> Für die Dauer von Festanlässen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen kann die Stadtpolizei bestehende Standplätze verlegen oder vorübergehend zusätzliche Standplätze bestimmen.

## VI. Gebühren

### Art. 20 Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Erteilung, Übertragung, Änderung und den Entzug der Betriebsbewilligung bis Fr. 500.-;
- b) pro Taxifahrzeug eine jährliche Grundgebühr inkl. Vorführung bis Fr. 400.-;
- c) für Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung eines Beschwerdeentscheides bis Fr. 800.-;
- d) zum Erwerb des Taxiausweises bis Fr. 400.-;

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

<sup>3</sup> Für emissionsarme Taxifahrzeuge mit herkömmlichen oder alternativen Antriebssystemen wird die jährliche Grundgebühr um 60 bis 80 Prozent ermässigt. Die Reduktion der Gebühr erfolgt im gleichen Umfang, wie dies die jeweils geltenden Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Ermässigung der Verkehrssteuer festlegen.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Bei Taxifahrzeugen mit einer behindertengerechten Ausrüstung ist die jährliche Grundgebühr um mindestens Fr. 100.- pro Taxifahrzeug zu reduzieren.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Strafbestimmungen, Massnahmen und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Übertretungen gegen dieses Gesetz und die Verordnung finden die Strafbestimmungen, die Zuständigkeiten, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss dem jeweils geltenden Polizeigesetz der Stadt<sup>2</sup> Anwendung.

<sup>2</sup> Massnahmen wie der vorübergehende oder dauernde Entzug der Betriebsbewilligung oder die Festlegung von Auflagen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

### Art. 22 Vollzug, Sofortmassnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften zum Taxiwesen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes not-

<sup>1</sup> Art. 13 Abs. 2 und 3 EGzSVG, BR 870.100; Art. 15 RVVzEGzSVG, BR 870.110

<sup>2</sup> Vgl. Art. 46 ff. Polizeigesetz der Stadt Chur, PG; RB 411

wendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen. Sofortmassnahmen sind nachträglich vom zuständigen Departement zu genehmigen.

#### Art. 23 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die nach bisherigem Recht erteilten Taxibewilligungen bleiben während einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig und fallen in der Folge entschädigungslos dahin. Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich für diese Bewilligungen nach bisherigem Recht.

<sup>2</sup> Bestehende A- und B-Bewilligungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und für die Dauer der Übergangsfrist in die gleiche Anzahl Betriebsbewilligungen nach Art. 3 umgewandelt.

<sup>3</sup> Taxilenkerinnen und Taxilenker, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben innert der Übergangsfrist von zwei Jahren im Rahmen einer Fachprüfung einen Taxiausweis zu erwerben. Davon ausgenommen sind diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich mindestens 2 Jahre als Taxilenkerinnen oder Taxilenker tätig waren. Diesen Personen wird der Taxiausweis ohne Fachprüfung kostenlos ausgestellt.

#### Art. 24 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB...) auf den ... in Kraft gesetzt

## **Taxiverordnung**

Beschlossen vom Gemeinderat am ...

### **I. Taxiausweis**

#### **Art. 1** Information Fahrgast

Der Taxiausweis ist dem Fahrgast auf Verlangen vorzuweisen.

### **II. Ausrüstung der Taxifahrzeuge**

#### **Art. 2** Erkennbarkeit der Fahrzeuge

Die Taxifahrzeuge müssen gut erkennbar als solche in Erscheinung treten und mit der Firmenbezeichnung beschriftet sein.

#### **Art. 3** Kennlampen

<sup>1</sup> Die Taxifahrzeuge sind auf dem Fahrzeugdach mit der von der Stadtpolizei vorgeschriebenen Kennlampe zu versehen.

<sup>2</sup> Ist das Taxifahrzeug frei, muss während der Fahrt auch die Kennlampe beleuchtet sein.

#### **Art. 4** Bewilligungsnummern

Die von der Stadtpolizei zugeteilten Bewilligungsnummern müssen an der Kennlampe angebracht werden.

#### **Art. 5** Taxuhr

<sup>1</sup> Jedes Taxifahrzeug muss mit einer Taxuhr versehen sein. Die Taxuhr ist für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten.

<sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung und die Taxilenkerin oder der Taxilenker sind für das ordnungsgemässe Funktionieren der Taxuhr verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Taxuhr ist vor der Inbetriebnahme, nach der Reparatur und nach der Auswechslung oder Umstellung auf einen neuen Tarif von einer konzessionierten Firma auf Kosten des Taxibetriebes überprüfen zu lassen. Der Stadtpolizei ist eine Bestätigung der Prüfstelle zuzustellen.

**Art. 6** Tarife

<sup>1</sup> Die geltenden Tarife und der Hinweis, dass das Trinkgeld inbegriffen ist, sind im Fahrzeuginnern für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

<sup>2</sup> Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.

**Art. 7** Weitere Bestimmungen

Die Stadtpolizei kann weitere Detailvorschriften im Zusammenhang mit der Ausrüstung von Taxifahrzeugen festlegen. Sie teilt diese allen Inhaberinnen und Inhabern von Betriebsbewilligungen schriftlich mit.

**III. Betriebsvorschriften****Art. 8** Standplätze

<sup>1</sup> Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen dürfen die Taxifahrzeuge mit einer Betriebsbewilligung der Stadt auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur so viele Taxifahrzeuge aufgestellt werden, als Parkfelder markiert sind. Später eintreffende Taxilenkerinnen und Taxilenker haben auf andere Standplätze auszuweichen. Die örtliche Signalisation ist zu beachten.

<sup>3</sup> Das Parkieren auf öffentlichen Standplätzen zu Pausenzwecken oder zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten ist nicht gestattet.

**Art. 9** Unbesetzte Taxis

Auf Begehren von Passantinnen und Passanten dürfen Taxifahrzeuge, die unbesetzt sind, anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten.

**Art. 10** Verhalten der Taxilenkerinnen und Taxilenker

<sup>1</sup> Die Taxilenkerinnen und Taxilenker haben sich höflich und anständig zu benehmen.

<sup>2</sup> Ihnen ist es untersagt:

- a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;
- b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
- c) den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten;
- d) im Fahrzeug ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.

<sup>3</sup> Die Taxilenkerinnen und Taxilenker haben ihr Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im Fundbüro abzugeben.

**Art. 11** Verwendung der Taxuhr

<sup>1</sup> Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden, ausgenommen Fahrten mit vereinbarten Pauschalpreisen. Es ist der kürzeste Weg zum Fahrziel einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht einen anderen Fahrweg wünscht.

<sup>2</sup> Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast in das Taxi eingestiegen ist. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so darf die Taxuhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden.

<sup>3</sup> Nach der Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.

<sup>4</sup> Bei Störungen der Taxuhr darf die Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Verzichtet dieser auf die Weiterfahrt, so hat er nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so ist der Fahrpreis durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Betrieb zu nehmen.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 12** Meldepflicht

Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, die eine Änderung im Zusammenhang mit dem Taxbetrieb zur Folge haben können.

**Art. 13** Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Taxigesetz in Kraft.

<sup>2</sup> Die Taxiverordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 4. November 1983, wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

## Gebührentarif für Taxi

Beschlossen vom Stadtrat am ....

### Art. 1 Gebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Erteilung und Übertragung einer Betriebsbewilligung   | Fr. 300.– |
| 2. Änderung einer bereits erteilten Betriebsbewilligung  | Fr. 150.– |
| 3. Entzug einer Betriebsbewilligung  | Fr. 150.– |
| 4. Jährliche Grundgebühr pro Taxifahrzeug inkl. Vorführung   | Fr. 300.– |
| 5. Jährliche Grundgebühr pro Taxifahrzeug mit einer behindertengerechten Ausrüstung inkl. Vorführung | Fr. 200.– |
| 6. Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung eines Beschwerdeentscheides des Stadtrates               | Fr. 400.– |
| 7. Erwerb des Taxiausweises:   |           |
| a) Fachprüfung inkl. Taxiausweis   | Fr. 150.– |
| b) Wiederholung Fachprüfung  | Fr. 50.–  |
| c) Ausfertigung Taxiausweis (z.B. bei Verlust)   | Fr. 50.–  |
| 8. Kennlampe mit Bewilligungsnummer  | Fr. 250.– |

### Art. 2 Aufhebung von Rechtserlassen / Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gebührentarif für Taxi, beschlossen vom Stadtrat am 9. November 1983, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieser Gebührentarif tritt auf den .... in Kraft.